

**Satzung
zur Änderung der Verbandssatzung
des Zweckverbands Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz**

Auf Grund von Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, ber. 1995 S.98, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch die § 7 und 8 des Gesetzes vom 28. Juli 2026 (GVBl. S. 374) geändert worden ist, erlässt der Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz folgende

Änderungssatzung

§ 1

Die Verbandssatzung des Zweckverbands Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. September 2023 (RABl. S. 108), zuletzt geändert durch die Satzung vom 9. Juni 2026 (RABl. 2026 – noch nicht veröffentlicht), wird wie folgt geändert:

§ 5b Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Nach Nr. 63 werden folgende Nr. 64 und 65 eingefügt:

64. Verstoß gegen das Verbot außerhalb einer dafür zugelassenen Anlage Abfälle, die er nicht verwertet oder Abfälle zur Beseitigung - wie Gegenstände des Hausmülls (ohne Sperrmüll) - behandelt, lagert oder ablagert, z.B. durch Wegwerfen, Liegenlassen, Vergraben, Wegschütten oder Verbrennen.
65. Verstoß gegen die Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter

§ 2

Die Anlagen 2 und 3 enthalten beiliegende Fassung.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung im Regierungsamtsblatt der Regierung der Oberpfalz in Kraft, frühestens jedoch zum 1. Januar 2027.

Amberg, den
Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz

Michael Fritz
Verbandsvorsitzender

Anlagen

Anlage 2 (Übertragung Verkehrssicherheit)

Anlage 3 (Übertragung Kommunalen Ordnungsdienst)

Anlage 2 zu § 5a der Satzung

Gebiet der Gemeinde	Übertragung des <u>ruhenden</u> Verkehrs	Übertragung des <u>fließenden</u> Verkehrs	Übertragung der weiteren Verfolgung	Übertragung der weiteren Verfolgung	Übertragung des § 88 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Buchst. f)	Übertragung des § 88 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Buchst. a)	Übertragung des § 88 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Buchst. b)	Übertragung des § 88 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Buchst. c)	Übertragung des § 88 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Buchst. d)	Übertragung des § 88 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Buchst. e)	Übertragung des § 88 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Buchst. g)	Übertragung des § 88 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Buchst. h)	Übertragung des § 88 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4
	(§ 5a Abs. 1 Nr. 1)	(§ 5a Abs. 1 Nr. 2)	(§ 5a Abs. 1 Nr. 3)	(§ 5a Abs. 1 Nr. 4)	(§ 5a Abs. 1 Nr. 5)	(§ 5a Abs. 1 Nr. 6)	(§ 5a Abs. 1 Nr. 7)	(§ 5a Abs. 1 Nr. 8)	(§ 5a Abs. 1 Nr. 9)	(§ 5a Abs. 1 Nr. 10)	(§ 5a Abs. 1 Nr. 11)	(§ 5a Abs. 1 Nr. 12)	(§ 5a Abs. 1 Nr. 13)
Regierungsbezirk Oberpfalz													
Kreisfreie Städte													
Stadt Amberg		x			x			x					

[illegible][illegible]

Markt Lam	x	x											
Stadt Furth im Wald	x	x											
Stadt Bad Kötzing	x	x			x	x	x	x	x	x	x	x	X
Gemeinde Wald	x	x			x	x	x	x	x	x	x	x	X
Gemeinde Wald	x	x			x	x	x	x	x	x	x	x	x

aus dem Landkreis Neumarkt i.d.OPf.													
Markt Postbauer-Heng	x	x											
Markt Pyrbaum	x	x											
Stadt Neumarkt i.d.OPf.	x	x			x								
Stadt Parsberg	x	x											
Gemeinde Berg b.Neumarkt i.d.OPf.		x											
Stadt Berching	X												

aus dem Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab													
Gemeinde Störnstein	x	x											
Markt Waidhaus	x	x											
Gemeinde Weiherhammer	x	x											
Gemeinde Kohlberg	x	x											
Gemeinde Schwarzenbach	x	x											
Stadt Neustadt a.d.Waldnaab	x	x											
Gemeinde Speinshart		x											
Stadt Pressath	x	x											
Gemeinde Trabitzz		x											
Markt Parkstein	x	x				x	x	x	x	x			
Markt Eslarn	x	x			x	x	x	x	x	x	x	x	x

aus dem Landkreis Regensburg													
Gemeinde Aufhausen		x											
Gemeinde Barbing	x	x											
Gemeinde Deuerling		x											
Markt Kallmünz	x	x											
Gemeinde Mintraching	x	x											
Markt Regenstein	x	x			x	x	x	x	x	x	x	x	x
Gemeinde Wolfsegg		x											
Gemeinde Zeitlarn	x	x											
Gemeinde Pettendorf	x	x											
Gemeinde Alteglofsheim	x	x											
Stadt Hemau	x	x											
Markt Donaustauf	x	x											
Markt Schierling	x	x											
Markt Lappersdorf	x	x											
Markt Nittendorf	x	x											
Stadt Neutraubling	x	x											
Markt Laaber	x	x											
Gemeinde Thalmassing	x	x											
Gemeinde Sinzing	x	x											
Stadt Wörth a.d.Donau	x	x											
Gemeinde Köfering	x	x											
Gemeinde Wenzelbach	x	x											
Gemeinde Pentling	x	x											
Gemeinde Tegernheim	x	x											
Gemeinde Brunn	x	x											
Gemeinde Bernhardswald	x	x											
Gemeinde Obertraubling	x	x											

Gemeinde Bach a.d.Donau	x	x			x	x	x	x	x	x	x		
aus dem Landkreis Schwandorf													
Markt Bruck i.d.OPf.	x	x											
Stadt Nittenau	x	x											
Gemeinde Dieterskirchen		x											
Markt Neukirchen-Balbini	x	x											
Markt Schwarzhofen	x	x											
Gemeinde Thanstein	x	x											
Stadt Schwandorf		x											
Gemeinde Altendorf		x											
Gemeinde Guteneck		x											
Stadt Nabburg	x												
Stadt Maxhütte-Haidhof		x											
Gemeinde Steinberg am See	x	x											
Gemeinde Wackersdorf	x												
Gemeinde Schmidgaden		x											
Gemeinde Bodenwöhr	x	x											
Stadt Teublitz	x	x			x								
Gemeinde Schwarzenfeld	x	x			x								
Stadt Neunburg vorm Wald	x	x											

aus dem Landkreis Tirschenreuth													
Stadt Tirschenreuth	x	x											
Gemeinde Leonberg	x												
Stadt Mitterteich	x	x											
Stadt Waldsassen	x	x											
Stadt Waldershof	x												

Regierungsbezirk Niederbayern													
Kreisfreie Städte													
Stadt Straubing	x				x								

aus dem Landkreis Kelheim													
Gemeinde Saal a.d.Donau	x	x											
Gemeinde Teugn	x	x											
Stadt Abensberg	x	x											
Markt Langquaid	x	x											
Markt Bad Abbach	x	x											
Markt Painten	x	x											
Markt Essing	x	x											
Gemeinde Ihrlerstein	x	x											
Gemeinde Herrngiersdorf	x	x			x	x	x	x	x	x	x	x	X
Gemeinde Hausen	x	x			x	x	x	x	x	x	x	x	x

aus dem Landkreis Regen													
Markt Bodenmais	x	x											
Stadt Zwiesel	x	x											
Stadt Viechtach		x											
Gemeinde Langdorf	x	x			x	x	x	x	x	x	x	x	x

aus dem Landkreis Straubing-Bogen													
Gemeinde Laberweinting	x	x											
Stadt Geiselhöring	x	x											
Gemeinde Sankt Englmar	x	x											

aus dem Landkreis Deggendorf													
Gemeinde Grattersdorf	x	x											
Gemeinde Hunding	x	x											
Gemeinde Lalling	x	x											
Gemeinde Schaufling	x	x											
aus dem Landkreis Bamberg													
Markt Burgebrach	x	x			x	x	x	x	x	x	x	x	X
Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald	x	x			x	x	x	x	x	x	x	x	X
Gemeinde Pommersfeldern	x	x			x	x	x	x	x	x	x	x	X
Gemeinde Frensdorf	x	x			x	x	x	x	x	x	x	x	x

Regierungsbezirk Mittelfranken													
aus dem Landkreis Roth													
Gemeinde Büchenbach	x												
Gemeinde Rednitzhembach	x				x	x	x	x	x	x	x	x	x

aus dem Landkreis Nürnberger Land													
Stadt Altdorf b. Nürnberg	x	x											
Gemeinde Schwarzenbruck	x	x											
Markt Feucht	x	x			x	x	x	x	x	x	x	x	x
Gemeinde Pommelsbrunn	x	x											
Gemeinde Burgthann	x	x			x	x	x	x	x	x	x	x	x

aus dem Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen													
Stadt Gunzenhausen	x	x											
Markt Pleinfeld	x												
Markt Absberg	x	x			x	x	x	x	x	x	x	x	x
Gemeinde Haundorf	x	x			x	x	x	x	x	x	x	x	x

Gemeinde Pföfeld	x	x			x	x	x	x	x	x	x	x	x
Gemeinde Theilenhofen	x	x			x	x	x	x	x	x	x	x	x
Gemeinde Burgsalach	x	x			x	x	x	x	x	x	x	x	x
Markt Nennslingen	x	x			x	x	x	x	x	x	x	x	x

aus dem Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim													
Stadt Scheinfeld	x	x			x	x	x	x	x	x	x		
Markt Markt Bibart	x	x			x	x	x	x	x	x	x		
Gemeinde Langenfeld	x	x			x	x	x	x	x	x	x		
Markt Oberscheinfeld	x	x			x	x	x	x	x	x	x		
Markt Sugenheim	x	x			x	x	x	x	x	x	x		
Markt Markt Taschendorf	x	x			x	x	x	x	x	x	x		
Gemeinde Ergersheim	x												
Gemeinde Gollhofen	x												
Markt Ippesheim	x												
Markt Markt Nordheim	x												
Gemeinde Oberickelsheim	x												
Gemeinde Simmershofen	x												
Stadt Uffenheim	x												
Stadt Neustadt a.d.Aisch		x											

aus dem Landkreis Erlangen-Höchststadt													
Gemeinde Kalchreuth	x	x											
Gemeinde Hemhofen	x	x			x								
Gemeinde Röttenbach	x	x											
Gemeinde Aurachtal	x	x			x	x	x	x	x	x	x	x	x
Markt Wachenroth	x	x			x	x	x	x	x	x	x	x	x
Gemeinde Gremsdorf	x	x			x	x	x	x	x	x	x	x	x
Markt Lonnerstadt	x	x			x	x	x	x	x	x	x	x	x

Markt Mühlhausen	x	x			x	x	x	x	x	x	x	x	x
Markt Vestenbergsgreuth	x	x			x	x	x	x	x	x	x	x	x

aus dem Landkreis Fürth													
Stadt Oberasbach	x	x			x	x	x	x	x	x	x	x	x

Regierungsbezirk Oberfranken													
aus dem Landkreis Wunsiedel i.Fichtelgebirge													
Stadt Marktredwitz	x	x											

aus dem Landkreis Forchheim													
Markt Gößweinstein	x	x											
Gemeinde Langensendelbach	x	x											
Gemeinde Hallersdorf	x	x											

aus dem Landkreis Bayreuth													
Gemeinde Ahorntal	x	x											
Gemeinde Eckersdorf	x	x			x	x	x	x	x	x	x	x	x

aus dem Landkreis Kulmbach													
Markt Mainleus	x	x			x	x	x	x	x	x	x		

aus dem Landkreis Bamberg													
Markt Burgebrach	x	x			x	x	x	x	x	x	x	x	x
Gemeinde Schönbrunn i.Steigerwald	x	x			x	x	x	x	x	x	x	x	x
Gemeinde Frensdorf	x	x			x	x	x	x	x	x	x	x	x
Gemeinde Pommersfelden	x	x			x	x	x	x	x	x	x	x	x
Gemeinde Altendorf	x	x			x	x	x	x	x	x	x	x	x

Anlage 3 zu § 5b der Satzung

Gebiet der Gemeinde	Tatbestand	Rechtsgrundlage	Ermittlung des Sachverhalts	Ahndung der Verstöße
Regierungsbezirk Oberpfalz				
Kreisfreie Städte				
Stadt Amberg				
Vollzug von Bundesrecht:				
	Verstoß gegen die Einhaltung und Prüfung des CO-Grenzwertes von 30 ppm (parts per million) in Shisha-Bars	§§ 5 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, 28 Abs. 1 Nr. 2 Gaststättengesetz (GastG), sofern es sich um Auflagen mit Bezug zu Kohlenmonoxid (CO)/zur CO-Grenzwert-Einhaltung/-Prüfung handelt	x	
	Unerlaubter Rückschnitt von Gehölzen während der Zeit vom 1. März bis 30. September (Vogelbrutzeit)	§§ 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2, 69 Abs. 3 Nr. 13 BNatSchG	x	
	Verstoß gegen das Verbot außerhalb einer dafür zugelassenen Anlage Abfälle, die er nicht verwertet oder Abfälle zur Beseitigung - wie Gegenstände des Hausmülls (ohne Sperrmüll) - behandelt, lagert oder ablagert, z.B. durch Wegwerfen, Liegenlassen, Vergraben, Wegschütten oder Verbrennen.	§ 69 Abs.1 Nr. 2 i.V.m. Abs 3 KrWG, 28 Abs. 1 KrWG i.V.m. der Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Umwelt und Verbraucherschutz über den Bußgeldkatalog „Umweltschutz“ vom 26.09.2019 (BayMBL. Nr 434) Teil 2 Kapitel 1 Nr. 1	x	x
Vollzug von Bayerischen Landrecht:				
	Unnötiges Betreiben von Motoren	Art. 6 Abs.1, 11 Abs. 3 Nrn. 1 und 2 BayImSchG	x	
Vollzug kommunaler Satzung und Verordnungen:				
	Verstoß gegen das Fütterungsverbot von verwilderten Tauben	§§ 2, 4 Nr. 1 der Verordnung der Stadt Amberg über die Bekämpfung verwilderter Tauben (Tauben-Verordnung – TV vom 03.04.2017 in der jeweils gültigen Fassung)	x	x
	Verstoß gegen die Anleinpflcht von Hunden	§§ 1 Abs. 1, 4 der Verordnung der Stadt Amberg zum Schutz der Öffentlichkeit vor Gefahren durch Hunde (Hundehaltungs-verordnung – HundeVO vom 06.11.2000 in der jeweils gültigen Fassung)	x	x
	Verstoß gegen die Anforderungen an die Abfall-Überlassung an Container-Standorten	§§ 12 Abs. 1, 20 Abs. 1 Nr. 5 Abfall-wirtschaftssatzung (AWS vom 22.12.1998 in der jeweils gültigen Fassung)	x	

	Verstoß gegen die Mehrwegpflicht bei Veranstaltungen	§§ 2 Abs. 2 Satz 2, 20 Abs. 1 Nr. 1 AWS vom 22.12.1998 in der jeweils gültigen Fassung	x	
	Lagern und Nächtigen (im Stadt- bzw. Gemeindegebiet)	Art. 18 Abs. 1 Satz 1, 18 b Abs.1, 66 Nr. 2 BayStrWG i.V.m. § 1, § 3 Abs. 7 lit. a) der Sondernutzungssatzung der Stadt Amberg vom 22.05.2017 in der jeweils gültigen Fassung	x	X
	Betteln in jeglicher Form (im Stadt- bzw. Gemeindegebiet)	Art. 18 Abs. 1 Satz 1, 18 b Abs.1, 66 Nr. 2 BayStrWG i.V.m. §§ 1, 3 Abs. 7 lit. b) der Sondernutzungssatzung der Stadt Amberg vom 22.05.2017 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Niederlassen zum Alkoholgenuss außerhalb erlaubter Freischankflächen	Art. 18 Abs. 1 Satz 1, 18 b Abs.1, 66 Nr. 2 BayStrWG i.V.m. §§ 1, 3 Abs. 7 lit. c) der Sondernutzungssatzung der Stadt Amberg vom 22.05.2017 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verteilen und Anbringen von Handzetteln oder Werbeprosen an Fahrzeugen, Aufstellen von Werbetafeln, Werbefahrten, Werbeveranstaltungen, Bücher- und Zeitschriftenwerbung	Art. 18 Abs. 1 Satz 1, 18 b Abs.1, 66 Nr. 2 BayStrWG i.V.m. §§ 1, 3 Abs. 7 lit. h) der Sondernutzungssatzung der Stadt Amberg vom 22.05.2017 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Musizieren, soweit dies bereits mehr als eine ½ Stunde an der gleichen Stelle erfolgte, oder im Abstand von weniger als 100 m zu einer Kirche	Art. 18 Abs. 1 Satz 1, 18 b Abs.1, 66 Nr. 2 BayStrWG i.V.m. §§ 1, 3 Abs. 11 der Sondernutzungssatzung der Stadt Amberg vom 22.05.2017 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Nichterfüllung der Auflagen aus dem Erlaubnisbescheid zu den jeweiligen Flucht- und Rettungswegen bei städtischen Großveranstaltungen (wie z.B. bei Altstadtfest, Hexennacht, Running Night, verkaufsoffener Sonntag Weihnachtsmarkt usw.)	Art. 18 Abs. 1 Satz 1, 18 b Abs.1, 66 Nr. 2 BayStrWG i.V.m. §§ 1, 3 Abs. 2 der Sondernutzungssatzung der Stadt Amberg vom 22.05.2017 in der jeweils gültigen Fassung, sofern es sich um Auflagen zu den jeweiligen Flucht- und Rettungswegen bei städtischen Großveranstaltungen handelt	x	x
	Unbefugtes Aufstellen von Transparenten, Pylonen und Fahnen in besonders ausgewiesenen Stadt- bzw. Gemeindegebieten	Art. 18 Abs. 1 Satz 1, 18 b Abs.1, 66 Nr. 2 BayStrWG i.V.m. §§ 1, 3 Abs. 7 lit. g) der Sondernutzungssatzung der Stadt Amberg vom 22.05.2017 in der jeweils gültigen Fassung	x	
	Unbefugtes Aufstellen von mobilen Werbetafeln, Werbeständern und Plakattafeln aller Art („Stopper“), für Geschäfte sowohl in der Haupt-, als auch in der Nebenlage in besonders ausgewiesenen Stadt- bzw. Gemeindegebieten	Art. 18 Abs. 1 Satz 1, 18 b Abs.1, 66 Nr. 2 BayStrWG i.V.m. §§ 1, 3 Abs. 8 der Sondernutzungssatzung der Stadt Amberg vom 22.05.2017 in der jeweils gültigen Fassung	x	
	Nichtbeachtung der Reinigungspflicht für die Freisitzflächen mit Eintritt der Sperrzeit	Art. 18 Abs. 1 Satz 1, 18 b Abs.1, 66 Nr. 2 BayStrWG i.V.m. §§ 1, 2 a der Sondernutzungssatzung der Stadt Amberg vom 22.05.2017 in der jeweils gültigen Fassung, sowie Ziffer 2 lit. c) des Gestaltungsleitfadens Amberg-Altstadt vom 24.04.2017 in der jeweils gültigen Fassung	x	
	Beschädigen oder Verunreinigen der Grünanlagen, ihrer Bestandteile und ihrer Einrichtungen, z.B.	§§ 4 Abs. 3 Nr. 6, 14 Abs. 1 Nr. 6 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen der Stadt Amberg	x	

	durch Wegwerfen oder Liegenlassen von Gegenständen	(Grünanlagensatzung) vom 14.07.2004, aktuelle Fassung: 22.04.2017; in der jeweils gültigen Fassung		
	Grillen außerhalb der dafür vorgesehenen und beschilderten offiziellen Grillplätze	§§ 4 Abs. 3 Nr. 7, 14 Abs. 1 Nr. 7 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen der Stadt Amberg (Grünanlagensatzung) vom 14.07.2004, aktuelle Fassung: 22.04.2017; in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Genuss von alkoholischen Getränken außerhalb der zugelassenen Freischankflächen oder Grillplätzen	§§ 4 Abs. 3 Nr. 8, 14 Abs. 1 Nr. 8 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen der Stadt Amberg (Grünanlagensatzung) vom 14.07.2004, aktuelle Fassung: 22.04.2017; in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Jagen oder Fangen von Tieren, Ausnehmen oder Zerstören von Vogelnestern und Nistkästen, Beschädigung von Futterhäusern, Füttern von Fischen und Wasservögeln	§§ 4 Abs. 3 Nr. 9, 14 Abs. 1 Nr. 9 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen der Stadt Amberg (Grünanlagensatzung) vom 14.07.2004, aktuelle Fassung: 22.04.2017; in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Betteln in jeglicher Form	§§ 4 Abs. 3 Nr. 10, § 14 Abs. 1 Nr. 10 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen der Stadt Amberg (Grünanlagensatzung) vom 14.07.2004, aktuelle Fassung: 22.04.2017; in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verrichtung der Notdurft außerhalb der eingerichteten Toilettenanlagen	§§ 4 Abs. 3 Nr. 11, 14 Abs. 1 Nr. 11 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen der Stadt Amberg (Grünanlagensatzung) vom 14.07.2004, aktuelle Fassung: 22.04.2017; in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Plakatieren außerhalb der hierfür von der Stadt Amberg bestimmten Plakatsäulen und das Aufstellen von Plakatanschlagtafeln	§§ 4 Abs. 3 Nr. 14, 14 Abs. 1 Nr. 32 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen der Stadt Amberg (Grünanlagensatzung) vom 14.07.2004, aktuelle Fassung: 22.04.2017; in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Aufstellen von Zelten und Wohnwagen sowie das Nächtigen (ohne Sondernutzungserlaubnis)	§§ 4 Abs. 4 Nr. 6, 14 Abs. 1 Nr. 29 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen der Stadt Amberg (Grünanlagensatzung) vom 14.07.2004, aktuelle Fassung: 22.04.2017; in der jeweils gültigen Fassung	x	X
	Errichten und Betrieb von Feuerstellen (ohne Sondernutzungserlaubnis)	§§ 4 Abs. 4 Nr. 7, 14 Abs. 1 Nr. 30 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen der Stadt Amberg (Grünanlagensatzung) vom 14.07.2004, aktuelle Fassung: 22.04.2017; in der jeweils gültigen Fassung	x	x

	Verteilen, Anschlagern oder sonstige Befestigen von Plakaten, Flugblättern, Zeitungen, Aufklebern sowie sonstigen Druckschriften, Benutzung von Bildwerfern (Projektoren) zum Zwecke der Werbung (ohne Sondernutzungserlaubnis)	§§ 4 Abs. 4 Nr. 9, 14 Abs. 1 Nr. 32 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen der Stadt Amberg (Grünanlagensatzung) vom 14.07.2004, aktuelle Fassung: 22.04.2017; in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Musikdarbietungen jeglicher Art (ohne Sondernutzungserlaubnis)	§§ 4 Abs. 4 Nr. 10, 14 Abs. 1 Nr. 33 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen der Stadt Amberg (Grünanlagensatzung) vom 14.07.2004, aktuelle Fassung: 22.04.2017; in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Nichterfüllung oder nicht rechtzeitiges Erfüllen der im Erlaubnisbescheid für eine Sondernutzung erteilten Auflagen und Bedingungen (ohne Sondernutzungserlaubnis)	§§ 6 Abs. 3 Nr. 2 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen der Stadt Amberg (Grünanlagensatzung) vom 14.07.2004, aktuelle Fassung: 22.04.2017; in der jeweils gültigen Fassung	x	
	Gefährdung, Schädigung oder Belästigung anderer Anlagenbesucher durch Hunde oder Verunreinigung der Grünanlagen	§§ 5 Abs. 1, § 14 Abs. 1 Nr. 14 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen der Stadt Amberg (Grünanlagensatzung) vom 14.07.2004, aktuelle Fassung: 22.04.2017; in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Mitführen von nicht angeleinten Hunden jeder Art und Größe außerhalb der offiziellen Hundeauslaufwiesen	§§ 5 Abs. 4, 14 Abs. 1 Nr.16 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen der Stadt Amberg (Grünanlagensatzung) vom 14.07.2004, aktuelle Fassung: 22.04.2017; in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Mitführen von Hunden im Bereich von Kinderspielflächen	§§ 5 Abs. 2, 14 Abs. 1 Nr. 15 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen der Stadt Amberg (Grünanlagensatzung) vom 14.07.2004, aktuelle Fassung: 22.04.2017; in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Betreten lassen von Hunden im Bereich von Wasseranlagen, Brunnenanlagen, Liegewiesen, Zierrandbeeten und besonders gekennzeichneten Biotopen	§§ 5 Abs. 3, 14 Abs. 1 Nr. 15 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen der Stadt Amberg (Grünanlagensatzung) vom 14.07.2004, aktuelle Fassung: 22.04.2017; in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verunreinigung der Grünanlagen einschließlich aller Bestandteile z.B. durch Hundekot	§§ 5 Abs. 5, 14 Abs. 1 Nr. 17 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen der Stadt Amberg (Grünanlagensatzung) vom 14.07.2004, aktuelle Fassung: 22.04.2017; in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Nichtbeseitigen oder Nichtentsorgen der Exkremente von mitgeführten Tieren	§§ 5 Abs. 5 Satz 2, 13 Abs. 1 Satz 2, 14 Abs.1 Nr. 17 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen der Stadt Amberg (Grünanlagensatzung) vom 14.07.2004, aktuelle Fassung: 22.04.2017; in der jeweils gültigen Fassung	x	x

	Benutzung der Kinderspielanlagen außerhalb der zugelassenen Öffnungszeiten oder Benutzung von gesperrten Kinderspielanlagen Öffnungszeiten sind: täglich ab 9.00 Uhr bis zum Einbruch der Dunkelheit. In unmittelbarer Nähe von Wohngebäuden ist die Benutzung während der Mittagsruhe (12.00 bis 14.00 Uhr) nicht gestattet.	§§ 2 Satz 1 und 2, 8 Abs.1 Nr. 1 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Kinderspielanlagen der Stadt Amberg (Spielanlagensatzung) vom 30.11.1999, aktuelle Fassung 20.05.2011; in der jeweils gültigen Fassung	x	X
	Missachtung der Nutzungseinschränkungen von Kinderspielanlagen <u>Kleinkinderspielplätze:</u> Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr <u>Kinderspielplätze:</u> Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr <u>Spielwiesen:</u> Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr <u>Bolzplätze:</u> Kinder und Jugendliche	§§ 3 Abs. 1, 4, 8 Abs.1 Nr. 1 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Kinderspielanlagen der Stadt Amberg (Spielanlagensatzung) vom 30.11.1999, aktuelle Fassung 20.05.2011; in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Missachtung der Aufsichtspflicht bei Kindern bis zum vollendeten 6. Lebensjahr	§§ 3 Abs. 1 und 2, 8 Abs.1 Nr. 1 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Kinderspielanlagen der Stadt Amberg (Spielanlagensatzung) vom 30.11.1999, aktuelle Fassung 20.05.2011; in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Missachtung der Nutzungseinschränkungen von Spielgeräten	§§ 3 Abs. 1, 4, 8 Abs.1 Nr. 1 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Kinderspielanlagen der Stadt Amberg (Spielanlagensatzung) vom 30.11.1999, aktuelle Fassung 20.05.2011; in der jeweils gültigen Fassung	x	X
	Beschädigung von Geräten, Bepflanzungen und Umzäunungen im Bereich von Kinderspielanlagen	§§ 5 Abs. 2 a, 8 Abs.1 Nr. 2 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Kinderspielanlagen der Stadt Amberg (Spielanlagensatzung) vom 30.11.1999, aktuelle Fassung 20.05.2011; in der jeweils gültigen Fassung	x	
	Verunreinigung von Kinderspielanlagen	§§ 5 Abs. 2 b, 8 Abs.1 Nr. 2 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Kinderspielanlagen der Stadt Amberg (Spielanlagensatzung) vom 30.11.1999, aktuelle Fassung 20.05.2011; in der jeweils gültigen Fassung	x	
	Wegwerfen von Abfällen außerhalb der dafür vorgesehenen Behälter	§§ 5 Abs. 2 c, 8 Abs.1 Nr. 2 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Kinderspielanlagen der Stadt Amberg (Spielanlagensatzung) vom 30.11.1999, aktuelle Fassung 20.05.2011; in der jeweils gültigen Fassung	x	
	Zelten, Nächtigen und offenes Feuer machen im Bereich von Kinderspielanlagen	§§ 5 Abs. 2 g, 8 Abs.1 Nr. 2 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Kinderspielanlagen der Stadt Amberg (Spielanlagensatzung) vom 30.11.1999, aktuelle Fassung 20.05.2011; in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Fußball spielen auf Kleinkinder- und Kinderspielplätzen	§§ 5 Abs. 2 h, 8 Abs.1 Nr. 2 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Kinderspielanlagen der Stadt Amberg (Spielanlagensatzung) vom 30.11.1999, aktuelle Fassung 20.05.2011; in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Mitbringen und Konsumieren von alkoholischen Getränken im Bereich von Kinderspielanlagen	§§ 5 Abs. 2 i, 8 Abs.1 Nr. 2 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Kinderspielanlagen der Stadt Amberg (Spielanlagensatzung) vom 30.11.1999, aktuelle Fassung 20.05.2011; in der jeweils gültigen Fassung	x	x

	Rauchen im Bereich von Kinderspielanlagen	§§ 5 Abs. 2 j, 8 Abs.1 Nr. 2 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Kinderspielanlagen der Stadt Amberg (Spielanlagensatzung) vom 30.11.1999, aktuelle Fassung 20.05.2011; in der jeweils gültigen Fassung	x	X
	Verstoß gegen die Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter	§ 13 i.V. m § 3 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter der Stadt Amberg vom 07.09.2009 in der jeweils gültigen Fassung	x	x

Kreisangehörige Gemeinde				
Gemeinde Steinberg am See				
Vollzug kommunaler Satzungen				
	Lagern und Übernachten auf Parkplätzen	§ 3 Abs. 2 Buchst. a Satzung über die Benutzung der Parkplätze am Steinberger See; Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i.V. mit § 5 Nr. 2 Satzung über die Benutzung der Parkplätze am Steinberger See; in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Errichtung von Feuerstellen auf Parkplätzen	§ 3 Abs. 2 Buchst. b Satzung über die Benutzung der Parkplätze am Steinberger See; Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i.V. mit § 5 Nr. 3 Satzung über die Benutzung der Parkplätze am Steinberger See; in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Allgemeines Verhalten an den Liegewiesen: Gefährdung und Schädigung anderer; Mißbrauch von Alkohol und Drogen	§ 2 Abs. 1 - 3 der Seeordnung; in der jeweils gültigen Fassung	x	
	Gefährdung und Belästigung anderer durch Ausübung von Sport und Spiel	§ 2 Abs. 4 Nr. 1 der Seeordnung; Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i.V. mit § 7 Abs.1 Nr. 1 Seeordnung; in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Unberechtigtes Befahren und Beparken außerhalb der Verkehrsflächen und Parkplätze	§ 2 Abs. 4 Nr. 2 der Seeordnung; Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i.V. mit § 7 Abs.1 Nr. 2 Seeordnung; in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Reinigen von Fahrzeugen aller Art	§ 2 Abs. 4 Nr. 3 der Seeordnung; Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i.V. mit § 7 Abs.1 Nr. 3 Seeordnung; in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Beschädigung und Verunreinigung von Gegenständen	§ 2 Abs. 4 Nr. 4 der Seeordnung; Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i.V. mit § 7 Abs.1 Nr. 4 Seeordnung; in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Grillen außerhalb ausgewiesener Plätze	§ 2 Abs. 4 Nr. 5 der Seeordnung; Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i.V. mit § 7 Abs.1 Nr. 5 Seeordnung; in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Errichtung und Betrieb von Feuerstellen	§ 2 Abs. 4 Nr. 6 der Seeordnung; Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i.V. mit § 7 Abs.1 Nr. 6 Seeordnung; in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Aufstellen von Zelten, Wohnmobilen und Wohnwagen sowie das Nächtigen außerhalb der ausgewiesenen Flächen	§ 2 Abs. 4 Nr. 7 der Seeordnung; Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i.V. mit § 7 Abs.1 Nr. 7 Seeordnung; in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verkauf von Waren aller Art einschließlich Speisen und Getränke	§ 2 Abs. 4 Nr. 8 der Seeordnung; Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i.V. mit § 7 Abs.1 Nr. 8 Seeordnung; in der jeweils gültigen Fassung	x	x

	Durchführung von Werbung aller Art	§ 2 Abs. 4 Nr. 8 der Seeordnung; Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i.V. mit § 7 Abs.1 Nr. 8 Seeordnung; in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Das Verteilen, Vertreiben und Ankleben von Druckschriften	§ 2 Abs. 4 Nr. 8 der Seeordnung; Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i.V. mit § 7 Abs.1 Nr. 8 Seeordnung; in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Das Anbieten gewerblicher Leistungen	§ 2 Abs. 4 Nr. 8 der Seeordnung; Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i.V. mit § 7 Abs.1 Nr. 8 Seeordnung; in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Das Filmen und Fotografieren zu gewerblichen Zwecken	§ 2 Abs. 4 Nr. 8 der Seeordnung; Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i.V. mit § 7 Abs.1 Nr. 8 Seeordnung; in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Die Veranstaltung von Vergnügungen und Musikdarbietungen	§ 2 Abs. 4 Nr. 8 der Seeordnung; Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i.V. mit § 7 Abs.1 Nr. 8 Seeordnung; in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Das Betreiben von Flugdrohnen (z.B. Quadrocoptern) und Modellflugzeugen sowie Modellbooten	§ 2 Abs. 4 Nr. 8 der Seeordnung; Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i.V. mit § 7 Abs.1 Nr. 8 Seeordnung; in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Das Abhalten von Versammlungen	§ 2 Abs. 4 Nr. 8 der Seeordnung; Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i.V. mit § 7 Abs.1 Nr. 8 Seeordnung; in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Das Befahren von Liegewiesen mit Fahrzeugen aller Art	§ 2 Abs. 4 Nr. 8 der Seeordnung; Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i.V. mit § 7 Abs.1 Nr. 8 Seeordnung; in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Das Mitführen von Tieren auf den öffentlichen Liegewiesen	§ 4 Satz 1 der Seeordnung; Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i.V. mit § 7 Abs.1 Nr. 10 Seeordnung; in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Das Nichtanleinen von Hunden im gesamten Geltungsbereich der Satzung	§ 4 Satz 2 der Seeordnung; Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i.V. mit § 7 Abs.1 Nr. 10 Seeordnung; in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Zuwiderhandeln entgegen Anordnungen hierzu berechtigter Personen (z.B. Sperrung von Anlagen um den See)	§ 3 der Seeordnung; Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i.V. mit § 7 Abs.1 Nr. 9 Seeordnung; in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Das Nichtwiederherstellens eines ordnungsgemäßen Zustandes bei Beschädigungen und Verunreinigungen aller Anlagen	§ 5 Abs. 1 Satz 1 der Seeordnung; Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i.V. mit § 7 Abs.1 Nr. 11 Seeordnung; in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Das Nichtbeseitigen von Exkremente mitgeführter Tiere	§ 5 Abs. 1 Satz 2 der Seeordnung; Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i.V. mit § 7 Abs.1 Nr. 11 Seeordnung; in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Nichtbeachtung eines ausgesprochenen Platzverweises oder befristeten Betretungsverbot	§ 6 Abs. 1 und 2 der Seeordnung; Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i.V. mit § 7 Abs.1 Nr. 12 Seeordnung; in der jeweils gültigen Fassung	x	x

Kreisangehörige Gemeinde				
Gemeinde Wackersdorf				
Vollzug kommunaler Satzungen				
	Verunreinigungen von Grünanlagen und Spielplätzen	§ 3 Abs. 1 Satz 1 Grünanlagen- und Kinderspielplatzsatzung; Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i.V.mit § 6 Nr. 1 Grünanlagen- und Kinderspielplatzsatzung; in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Gefährdung und Belästigung anderer Benutzer	§ 3 Abs. 1 Satz 2 Grünanlagen- und Kinderspielplatzsatzung; Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i.V.mit § 6 Nr. 2 Grünanlagen- und Kinderspielplatzsatzung; in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Befahren oder Abstellen von Fahrzeugen aller Art	§ 3 Abs. 2 Grünanlagen- und Kinderspielplatzsatzung; Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i.V.mit § 6 Nr. 3 Grünanlagen- und Kinderspielplatzsatzung; in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Nichtberechtigter Kinderspielplatzaufenthalt	§ 4 Abs. 1 Grünanlagen- und Kinderspielplatzsatzung; Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i.V.mit § 6 Nr. 4 Grünanlagen- und Kinderspielplatzsatzung; in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Nichtabhalten von Tieren in Kinderspielplätzen	§ 4 Abs. 2 Grünanlagen- und Kinderspielplatzsatzung; Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i.V.mit § 6 Nr. 5 Grünanlagen- und Kinderspielplatzsatzung; in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Genuss von alkoholischen Getränken in Grünanlagen und Kinderspielplätzen	§ 5 Abs. 1 Grünanlagen- und Kinderspielplatzsatzung; Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i.V.mit § 6 Nr. 6 Grünanlagen- und Kinderspielplatzsatzung; in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Zelten und Nächtigen in Grünanlagen und Kinderspielplätzen ohne Erlaubnis	§ 5 Abs. 2 Grünanlagen- und Kinderspielplatzsatzung; Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i.V.mit § 6 Nr. 7 Grünanlagen- und Kinderspielplatzsatzung; in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot von Sport und Spiel außerhalb der dafür vorgesehen Flächen auszuüben, wenn andere dadurch belästigt oder gefährdet werden können	§ 2 Abs. 4 Nr. 1 i.V.m. § 7 Abs. 1 Nr. 1 der Satzung zur Ordnung der Benutzung des Seenrundwegs, der Uferbereiche, des Erlebnisparks Wasser-Fisch-Natur, des Oberpfälzer Märchengartens und der sonstigen Freiflächen am Murner See – Seeordnung Murner See – der Gemeinde Wackersdorf vom 20.05.2021 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot unberechtigt mit Kraftfahrzeugen aller Art außerhalb der ausgewiesenen Park- und Verkehrsflächen zu fahren und zu parken	§ 2 Abs. 4 Nr. 2 i.V.m. § 7 Abs. 1 Nr. 2 der Satzung zur Ordnung der Benutzung des Seenrundwegs, der Uferbereiche, des Erlebnisparks Wasser-Fisch-Natur, des Oberpfälzer Märchengartens und der sonstigen Freiflächen am Murner See (Seeordnung Murner See) der Gemeinde Wackersdorf vom 20.05.2021 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot der Reinigung von Fahrzeugen aller Art	§ 2 Abs. 4 Nr. 3 i.V.m. § 7 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung zur Ordnung der Benutzung des Seenrundwegs, der Uferbereiche, des Erlebnisparks Wasser-Fisch-Natur, des Oberpfälzer Märchengartens und der sonstigen Freiflächen am Murner See (Seeordnung Murner See) der	x	x

		Gemeinde Wackersdorf vom 20.05.2021 in der jeweils gültigen Fassung		
	Verstoß gegen das Verbot der Beschädigung von Einrichtungen, ihrer Bestandteile sowie das Verunreinigen durch Wegwerfen oder Liegenlassen von Gegenständen	§ 2 Abs. 4 Nr. 4 i.V.m. § 7 Abs. 1 Nr. 4 der Satzung zur Ordnung der Benutzung des Seenrundwegs, der Uferbereiche, des Erlebnisparks Wasser-Fisch-Natur, des Oberpfälzer Märchengartens und der sonstigen Freiflächen am Murner See (Seeordnung Murner See) der Gemeinde Wackersdorf vom 20.05.2021 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot des Grillens außerhalb der hierzu ausgewiesenen Plätze und Bereiche	§ 2 Abs. 4 Nr. 5 i.V.m. § 7 Abs. 1 Nr. 5 der Satzung zur Ordnung der Benutzung des Seenrundwegs, der Uferbereiche, des Erlebnisparks Wasser-Fisch-Natur, des Oberpfälzer Märchengartens und der sonstigen Freiflächen am Murner See (Seeordnung Murner See) der Gemeinde Wackersdorf vom 20.05.2021 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot der Errichtung und des Betriebes von offenen Feuerstellen	§ 2 Abs. 4 Nr. 6 i.V.m. § 7 Abs. 1 Nr. 6 der Satzung zur Ordnung der Benutzung des Seenrundwegs, der Uferbereiche, des Erlebnisparks Wasser-Fisch-Natur, des Oberpfälzer Märchengartens und der sonstigen Freiflächen am Murner See (Seeordnung Murner See) der Gemeinde Wackersdorf vom 20.05.2021 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot des Aufstellens von Zelten, Wohnmobilen und Wohnwägen sowie das Nächtigen im Freien außerhalb der hierfür ausgewiesenen Flächen	§ 2 Abs. 4 Nr. 7 i.V.m. § 7 Abs. 1 Nr. 7 der Satzung zur Ordnung der Benutzung des Seenrundwegs, der Uferbereiche, des Erlebnisparks Wasser-Fisch-Natur, des Oberpfälzer Märchengartens und der sonstigen Freiflächen am Murner See (Seeordnung Murner See) der Gemeinde Wackersdorf vom 20.05.2021 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot des Verkaufs von Waren aller Art einschließlich der Abgabe von Speisen und Getränken, Durchführung von Werbung aller Art, des Verteilens, Vertreibens oder Anklebens von Druckschriften, des Anbietens gewerblicher Leistungen, des Filmens und Fotografierens zu gewerblichen Zwecken, des Veranstaltens von Vergnügungen und Musikdarbietungen, des Betreibens von Flugdrohnen, Modellflugzeugen und Modellbooten sowie des Befahrens von Grünflächen und Stegen mit Fahrzeugen jeglicher Art	§ 2 Abs. 4 Nr. 8 i.V.m. § 7 Abs. 1 Nr. 8 der Satzung zur Ordnung der Benutzung des Seenrundwegs, der Uferbereiche, des Erlebnisparks Wasser-Fisch-Natur, des Oberpfälzer Märchengartens und der sonstigen Freiflächen am Murner See (Seeordnung Murner See) der Gemeinde Wackersdorf vom 20.05.2021 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot bei Überfüllung oder Sperrung bestimmter Bereich Anordnungen hierzu berechtigter Personen zuwider zu handeln	§ 3 Abs. 1, 2, 3 i.V.m. § 7 Abs. 1 Nr. 9 der Satzung zur Ordnung der Benutzung des Seenrundwegs, der Uferbereiche, des Erlebnisparks Wasser-Fisch-Natur, des Oberpfälzer Märchengartens und der sonstigen Freiflächen am Murner See (Seeordnung Murner See) der Gemeinde Wackersdorf vom 20.05.2021 in der jeweils gültigen Fassung	x	x

	Verstoß gegen die Anleinplicht von Hunden im Geltungsbereich der Satzung sowie gegen das Verbot des Mitführens von Tieren in gekennzeichneten Flächen der Seekarte oder an der betreffenden Örtlichkeit	§ 4 i.V.m. § 7 Abs. 1 Nr. 10 der Satzung zur Ordnung der Benutzung des Seerundwegs, der Uferbereiche, des Erlebnisparks Wasser-Fisch-Natur, des Oberpfälzer Märchengartens und der sonstigen Freiflächen am Murner See (Seeordnung Murner See) der Gemeinde Wackersdorf vom 20.05.2021 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen die umgehende und ordnungsgemäße Beseitigungspflicht von Tierexkrementen	§ 5 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 7 Abs. 1 Nr. 11 der Satzung zur Ordnung der Benutzung des Seerundwegs, der Uferbereiche, des Erlebnisparks Wasser-Fisch-Natur, des Oberpfälzer Märchengartens und der sonstigen Freiflächen am Murner See (Seeordnung Murner See) der Gemeinde Wackersdorf vom 20.05.2021 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot einem ausgesprochenen Platzverweis oder befristeten Betretungsverbot nicht nachzukommen.	§ 6 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 7 Abs. 1 Nr. 12 der Satzung zur Ordnung der Benutzung des Seerundwegs, der Uferbereiche, des Erlebnisparks Wasser-Fisch-Natur, des Oberpfälzer Märchengartens und der sonstigen Freiflächen am Murner See (Seeordnung Murner See) der Gemeinde Wackersdorf vom 20.05.2021 in der jeweils gültigen Fassung	x	x

Regierungsbezirk Niederbayern				
Kreisangehörige Gemeinden:				
Markt Bad Abbach				
Vollzug kommunaler Satzungen und Verordnungen				
	Verstoß gegen die Reinigungs- und Sicherungsverordnung - Verunreinigung einer öffentlichen Straße	§ 3 Abs. 1, 2 i.V.m. § 13 Nr. 1 der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter (Reinigungs- und Sicherungsverordnung Markt Bad Abbach) vom 01.02.2020 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen die Benutzungssperre der Grün- und Verkehrsanlagen	§§ 2, 3, 5 i.V.m. § 19 Abs 1 Nr. 1 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Verkehrsanlagen und öffentlichen Straßen und Plätze des Marktes Bad Abbach (Grün- und Verkehrsanlagensatzung vom 11.10.2010 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen allgemeine Verhaltensregeln	§§ 2, 3, 6 i.V.m. § 19 Abs. 1 Nr. 2 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Verkehrsanlagen und öffentlichen Straßen und Plätze des Marktes Bad Abbach (Grün- und Verkehrsanlagensatzung) vom 11.10.2010 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen Nutzungsverbote	§ 7 Abs. 1, Nr. 1-26 i.V.m. § 19 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Verkehrsanlagen und öffentlichen Straßen und Plätze des Marktes Bad Abbach (Grün- und	x	x

		Verkehrsanlagensatzung) vom 11.10.2010 in der jeweils gültigen Fassung		
	Verstoß gegen das Verbot der Gefährdung, Schädigung, Belästigung anderer Benutzer oder Verunreinigung durch mitgeführte Hunde	§ 8 Abs. 1 i.V.m. § 19 Abs. 1 Nr. 4 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Verkehrsanlagen und öffentlichen Straßen und Plätze des Marktes Bad Abbach (Grün- und Verkehrsanlagensatzung) vom 11.10.2010 in der jeweils gültigen Fassung	x	X
	Verstoß gegen das Verbot der Mitführung von Hunden auf Kinderspielplätzen, abgegrenzten Bolzplätzen, Brunnenanlagen und Skateranlagen	§ 8 Abs. 2 i.V.m. § 19 Abs. 1 Nr. 5 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Verkehrsanlagen und öffentlichen Straßen und Plätze des Marktes Bad Abbach (Grün- und Verkehrsanlagensatzung) vom 11.10.2010 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Niederlassen oder Lagern zum Konsum von Alkohol oder anderer berauschender Mittel, mit der Folge, dass andere Benutzer oder die Allgemeinheit belästigt, gefährdet oder die öffentliche Ordnung beeinträchtigt wird.	§ 9 Abs. 1 i.V.m. § 19 Abs. 1 Nr. 6 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Verkehrsanlagen und öffentlichen Straßen und Plätze des Marktes Bad Abbach (Grün- und Verkehrsanlagensatzung) vom 11.10.2010 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot des aggressiven Bettelns	§ 10 Abs. 1 i.V.m. § 19 Abs. 1 Nr. 7 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Verkehrsanlagen und öffentlichen Straßen und Plätze des Marktes Bad Abbach (Grün- und Verkehrsanlagensatzung) vom 11.10.2010 in der jeweils gültigen Fassung	x	X
	Verstoß als Inhaber einer Erlaubnis/Ausnahmegenehmigung gegen die damit verbundenen Nebenbestimmungen, soweit diese nicht erfüllt werden oder die Erlaubnis/Ausnahmegenehmigung nicht mitgeführt wird	§§ 11, 14 Abs. 3 i.V.m. § 19 Abs. 1 Nr. 8 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Verkehrsanlagen und öffentlichen Straßen und Plätze des Marktes Bad Abbach (Grün- und Verkehrsanlagensatzung) vom 11.10.2010 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen die unverzügliche Beseitigungspflicht eines ordnungswidrigen Zustands, der insbesondere durch Beschädigungen, Verunreinigungen, auf sonstigen Art und Weise oder durch Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften der Satzung verursacht wurde	§ 15 Abs. 1 i.V.m. § 19 Abs. 1 Nr. 9 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Verkehrsanlagen und öffentlichen Straßen und Plätze des Marktes Bad Abbach (Grün- und Verkehrsanlagensatzung) vom 11.10.2010 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen die Pflicht der unverzüglichen Folgeleistung von Anordnungen der zuständigen Dienststellen und der von ihr beauftragten Personen für den Vollzug dieser Satzung	§ 16 Abs. 2 i.V.m. § 19 Abs. 2 Nr. 10 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Verkehrsanlagen und öffentlichen Straßen und Plätze des Marktes Bad Abbach (Grün- und Verkehrsanlagensatzung) vom 11.10.2010 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen die Pflicht dem ausgesprochenen Platzverweis nachzukommen	§ 18 Abs. 1 i.V.m. § 19 Abs. 1 Nr. 11 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Verkehrsanlagen und öffentlichen	x	x

		Straßen und Plätze des Marktes Bad Abbach (Grün- und Verkehrsanlagensatzung) vom 11.10.2010 in der jeweils gültigen Fassung		
	Verstoß gegen ein Aufenthalts- bzw. Betretungsverbot	§ 18 Abs. 2 i.V.m § 19 Abs. 1 Nr. 12 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Verkehrsanlagen und öffentlichen Straßen und Plätze des Marktes Bad Abbach (Grün- und Verkehrsanlagensatzung) vom 11.10.2010 in der jeweils gültigen Fassung	x	x

Regierungsbezirk Mittelfranken				
Zweckverband Brombachsee für seine angeschlossenen Gemeinden				
Vollzug kommunaler Satzungen und Verordnungen				
	Verstoß gegen das Verbot von Sport und Spiel außerhalb der dafür vorgesehen Flächen mit der möglichen Gefährdung oder Belästigung anderer	§ 2 Abs. 4 Nr. 1 i.V.m. § 7 Abs. 1 Nr. 1 der Satzung für die Benutzung der öffentlichen Strandanlagen und Freiflächen des Zweckverbandes Brombachsee in der Fassung vom 15.12.2020 bzw. in der jeweils gültigen Fassung der Änderungssatzung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot Strandanlagen und Freiflächen außerhalb der zugelassenen Wege, ausgewiesenen Parkflächen und der Bootsstege mit Fahrzeugen aller Art zu Befahren und zu Beparken	§ 2 Abs. 4 Nr. 2 i.V.m. § 7 Abs. 1 Nr. 2 der Satzung für die Benutzung der öffentlichen Strandanlagen und Freiflächen des Zweckverbandes Brombachsee in der Fassung vom 15.12.2020 bzw. in der jeweils gültigen Fassung der Änderungssatzung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot der Reinigung von Fahrzeugen aller Art	§ 2 Abs. 4 Nr. 3 i.V.m. § 7 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung für die Benutzung der öffentlichen Strandanlagen und Freiflächen des Zweckverbandes Brombachsee in der Fassung vom 15.12.2020 bzw. in der jeweils gültigen Fassung der Änderungssatzung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot der Beschädigung von Strandanlagen und Freiflächen, ihrer Bestandteile und Einrichtungen sowie die Verunreinigung durch Wegwerfen und Liegenlassen von Gegenständen	§ 2 Abs. 4 Nr. 4 i.V.m. § 7 Abs. 1 Nr. 4 der Satzung für die Benutzung der öffentlichen Strandanlagen und Freiflächen des Zweckverbandes Brombachsee in der Fassung vom 15.12.2020 bzw. in der jeweils gültigen Fassung der Änderungssatzung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot des Grillens außerhalb der hierzu ausgewiesenen Plätze und Bereiche	§ 2 Abs. 4 Nr. 5 i.V.m. § 7 Abs. 1 Nr. 5 der Satzung für die Benutzung der öffentlichen Strandanlagen und Freiflächen des Zweckverbandes Brombachsee in der Fassung vom 15.12.2020 bzw. in der jeweils gültigen Fassung der Änderungssatzung	x	X
	Verstoß gegen das Verbot der Errichtung und des Betriebes von offenen Feuerstellen	§ 2 Abs. 4 Nr. 6 i.V.m. § 7 Abs. 1 Nr. 6 der Satzung für die Benutzung der öffentlichen Strandanlagen und Freiflächen des Zweckverbandes Brombachsee in der Fassung vom 15.12.2020 bzw. in der jeweils gültigen Fassung der Änderungssatzung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot der Nutzung und des Betriebes von Wasserpfeifen / Shishas	§ 2 Abs. 4 Nr. 7 i.V.m. § 7 Abs. 1 Nr. 7 der Satzung für die Benutzung der öffentlichen Strandanlagen und Freiflächen des Zweckverbandes Brombachsee in der Fassung vom 15.12.2020 bzw. in der jeweils gültigen Fassung der Änderungssatzung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot des Jagens oder Fangens von Tieren sowie das Ausnehmen oder Zerstören von Vogelnestern und Nistkästen	§ 2 Abs. 4 Nr. 8 i.V.m. § 7 Abs. 1 Nr. 8 der Satzung für die Benutzung der öffentlichen Strandanlagen und Freiflächen des Zweckverbandes Brombachsee in der Fassung vom 15.12.2020 bzw. in der jeweils gültigen Fassung der Änderungssatzung	x	X

	Verstoß gegen das Verbot des Aufstellens von Zelten, Wohnmobilen und Wohnwägen sowie das Nächtigen im Freien außerhalb der hierfür ausgewiesenen Flächen	§ 2 Abs. 4 Nr. 9 i.V.m. § 7 Abs. 1 Nr. 9 der Satzung für die Benutzung der öffentlichen Strandanlagen und Freiflächen des Zweckverbandes Brombachsee in der Fassung vom 15.12.2020 bzw. in der jeweils gültigen Fassung der Änderungssatzung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot des Verkaufs von Waren aller Art einschließlich der Abgabe von Speisen und Getränken, Durchführung von Werbung aller Art, des Verteilens, Vertreibens oder Anklebens von Druckschriften, des Anbietens gewerblicher Leistungen, des Filmens und Fotografierens zu gewerblichen Zwecken, des Veranstaltens von Vergnügungen und des Abhaltens von Versammlungen sofern jeweils keine Sondererlaubnis der zuständigen Behörde und des ZV Brombachsee vorliegt	§ 2 Abs. 4 Nr. 10 i.V.m. § 7 Abs. 1 Nr. 10 der Satzung für die Benutzung der öffentlichen Strandanlagen und Freiflächen des Zweckverbandes Brombachsee in der Fassung vom 15.12.2020 bzw. in der jeweils gültigen Fassung der Änderungssatzung	x	X
	Verstoß gegen das Verbot des Abhaltens oder der Teilnahme an Schulklassen-/Schulfeiern, insbesondere von Abschlussfeiern	§ 2 Abs. 4 Nr. 11 i.V.m. § 7 Abs. 1 Nr. 11 der Satzung für die Benutzung der öffentlichen Strandanlagen und Freiflächen des Zweckverbandes Brombachsee in der Fassung vom 15.12.2020 bzw. in der jeweils gültigen Fassung der Änderungssatzung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot des Mitführens von Hunden und sonstigen Tieren in den durch Hinweisschilder gekennzeichneten Strandanlagen und Freiflächen	§ 4 Abs. 1 i.V.m. § 7 Abs. 1 Nr. 12 der Satzung für die Benutzung der öffentlichen Strandanlagen und Freiflächen des Zweckverbandes Brombachsee in der Fassung vom 15.12.2020 bzw. in der jeweils gültigen Fassung der Änderungssatzung	x	x
	Verstoß gegen die Missachtung der Leinenpflicht von Hunden und sonstigen Tieren auf den Betriebswegen und den nicht durch Hinweisschilder gekennzeichneten Strandanlagen und Freiflächen	§ 4 Abs. 2 i.V.m. § 7 Abs. 1 Nr. 12 der Satzung für die Benutzung der öffentlichen Strandanlagen und Freiflächen des Zweckverbandes Brombachsee in der Fassung vom 15.12.2020 bzw. in der jeweils gültigen Fassung der Änderungssatzung	x	X
	Verstoß gegen das Verbot der Verunreinigung der Strandanlagen und Freiflächen durch Tierexkremente, ohne die sofortige unaufgeforderte Beseitigung	§ 5 Abs. 1 i.V.m. § 7 Abs. 1 Nr. 13 der Satzung für die Benutzung der öffentlichen Strandanlagen und Freiflächen des Zweckverbandes Brombachsee in der Fassung vom 15.12.2020 bzw. in der jeweils gültigen Fassung der Änderungssatzung	x	x
	Verstoß gegen das Betretungsverbot der Strandanlagen und Freiflächen aufgrund eines ausgesprochenen Platzverweises durch berechtigte Personen	§ 6 i.V.m. § 7 Abs. 1 Nr. 14 der Satzung für die Benutzung der öffentlichen Strandanlagen und Freiflächen des Zweckverbandes Brombachsee in der Fassung vom 15.12.2020 bzw. in der jeweils gültigen Fassung der Änderungssatzung	x	x

	Verstoß gegen den Benutzungsausschluss auf Parkplatzanlagen mit Fahrzeugen und Anhängern, die für den öffentlichen Straßenverkehr nicht zugelassen sind	§ 2 Abs. 2 Buchst. a i.V.m. § 5 Abs. 1 Nr. 1 der Satzung über die Benutzung der Parkplatzanlagen des Zweckverbandes Brombachsee in der Fassung vom 15.12.2020 bzw. in der jeweils gültigen Fassung der Änderungssatzung	x	x
	Verstoß gegen den Benutzungsausschluss auf Parkplatzanlagen mit Fahrzeugen und Anhängern, die mit feuergefährlichen oder explosiven Stoffen, ätzenden Chemikalien oder sonstigen umweltschädlichen Stoffen beladen sind	§ 2 Abs. 2 Buchst. b i.V.m. § 5 Abs. 1 Nr. 2 der Satzung über die Benutzung der Parkplatzanlagen des Zweckverbandes Brombachsee in der Fassung vom 15.12.2020 bzw. in der jeweils gültigen Fassung der Änderungssatzung	x	x
	Verstoß gegen den Benutzungsausschluss auf Parkplatzanlagen mit Fahrzeugen und Anhängern, die aufgrund ihrer Ausmaße die markierten Abstellflächen überragen und dadurch den zu- und abfließenden Verkehr behindern können	§ 2 Abs. 2 Buchst. c i.V.m. § 5 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung über die Benutzung der Parkplatzanlagen des Zweckverbandes Brombachsee in der Fassung vom 15.12.2020 bzw. in der jeweils gültigen Fassung der Änderungssatzung	x	x
	Verstoß gegen das Übernachtungsverbot auf den Parkplatzanlagen	§ 2 Abs. 4 i.V.m. § 5 Abs. 1 Nr. 4 der Satzung über die Benutzung der Parkplatzanlagen des Zweckverbandes Brombachsee in der Fassung vom 15.12.2020 bzw. in der jeweils gültigen Fassung der Änderungssatzung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot der Nutzung der Parkplatzanlagen zu anderen Zwecken, die nicht dem Parken dienen ohne die erforderliche Sondererlaubnis des ZV Brombachsee	§ 2 Abs. 5 i.V.m. § 5 Abs. 1 Nr. 5 der Satzung über die Benutzung der Parkplatzanlagen des Zweckverbandes Brombachsee in der Fassung vom 15.12.2020 bzw. in der jeweils gültigen Fassung der Änderungssatzung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot des nicht platzsparenden Abstellens von Fahrzeugen und Anhängern, des Parkens entgegen der vorgegebenen Richtung bzw. außerhalb des markierten Bereiches, des Beparkens von Wegen und Landliegeplätzen, des Querbeparkens von Parkflächen sowie des Einparkens bzw. die Behinderung von Fahrzeugen	§ 2 Abs. 7 i.V.m. § 5 Abs. 1 Nr. 6 der Satzung über die Benutzung der Parkplatzanlagen des Zweckverbandes Brombachsee in der Fassung vom 15.12.2020 bzw. in der jeweils gültigen Fassung der Änderungssatzung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot des Aufstellens, Abstellens und Errichtens von Tischen und Bänken, Zelten, Vorzelten, Sonnensegeln oder sonstiger Vorbauten auf den Parkplatzanlagen	§ 2 Abs. 8 i.V.m. § 5 Abs. 1 Nr. 6 der Satzung über die Benutzung der Parkplatzanlagen des Zweckverbandes Brombachsee in der Fassung vom 15.12.2020 bzw. in der jeweils gültigen Fassung der Änderungssatzung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot des Grillens, offenen Feuers und der Errichtung und des Betriebes von Wasserpfeifen / Shishas im Bereich der Parkplatzanlagen	§ 2 Abs. 8 i.V.m. § 5 Abs. 1 Nr. 6 der Satzung über die Benutzung der Parkplatzanlagen des Zweckverbandes Brombachsee in der Fassung vom 15.12.2020 bzw. in der jeweils gültigen Fassung der Änderungssatzung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot der Beschädigung und Verunreinigung der Parkplatzanlagen und ihrer Bestandteile einschließlich der Verunreinigung durch Wegwerfen und Liegenlassen von Gegenständen	§ 2 Abs. 9 i.V.m. § 5 Abs. 1 Nr. 7 der Satzung über die Benutzung der Parkplatzanlagen des Zweckverbandes Brombachsee in der Fassung vom 15.12.2020 bzw. in der jeweils gültigen Fassung der Änderungssatzung	x	x

	Verstoß gegen die Parkscheinpflcht	§ 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1 – 3, § 4 Abs 1 – 3, § 6 Abs. 1 und 2 der Satzung über die Erhebung von Parkgebühren für die Benutzung der Parkplätze des Zweckverbands Brombachsee am Brombachsee in der Fassung vom 15.12.2020 bzw. in der jeweils gültigen Fassung der Änderungssatzung	x	x
Regierungsbezirk Niederbayern				
Kreisangehörige Gemeinden:				
Markt Langquaid				
Vollzug kommunaler Satzungen				
	Verstoß gegen das Verbot Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, das Schulgelände sowie sonstige Anlagen und Bereiche, einzelne Teile oder Einrichtungen davon, während einer Benutzungssperre zu benutzen.	§§ 5, 2, 3 i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 1 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze des Marktes Langquaid vom 01.10.2021 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot als Benutzer der Grünanlagen, Kinderspielanlagen, sonstige Anlagen und Bereiche andere Nutzer durch sein Verhalten zu gefährden, schädigen, oder mehr als nach den Umständen vermeidbar zu behindern oder zu belästigen	§ 6 Abs. 1, §§ 2, 3 i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 2 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze des Marktes Langquaid vom 01.10.2021 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot als Benutzer der in der Satzung aufgeführten Anlagen, ihrer Bestandteile und Einrichtungen diese zu beschädigen oder zu verunreinigen.	§ 6 Abs. 2, §§ 2, 3 i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 2 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze des Marktes Langquaid vom 01.10.2021 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot Kinderspielplätze und deren Einrichtungen als Person über 14 Jahre zu benutzen. Dies gilt nicht, wenn durch den Markt Langquaid mittels Beschilderung eine andere Altersgrenze bestimmt wird.	§ 6 Abs. 3 i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 2 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze des Marktes Langquaid vom 01.10.2021 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot Kinderspielplätze, Spieleinrichtungen, Spielwiesen, Bolzplätze sowie den Bikepark außerhalb der Zeit von 08:00 – 21:00 Uhr zu benutzen. Dies gilt nicht, wenn durch den Markt Langquaid mittels Beschilderung eine andere Nutzungszeit festgelegt ist.	§ 6 Abs. 4 i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 2 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze des Marktes Langquaid vom 01.10.2021 in der jeweils gültigen Fassung	x	x

	Verstoß gegen das Verbot sich in umfriedeten und abschließbaren Grünanlagen außerhalb der Öffnungszeiten aufzuhalten. Die Öffnungszeiten werden durch den Markt Langquaid festgelegt und durch Beschilderung bekannt gegeben.	§ 6 Abs. 5 i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 2 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze des Marktes Langquaid vom 01.10.2021 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot Pflanzbeete und besonders gekennzeichnete Flächen zu betreten	§ 7 Abs. Nr. 1 i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze des Marktes Langquaid vom 01.10.2021 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot Pflanzen oder Pflanzenbestandteile abzumähen oder zu entfernen oder Sand, Erde oder Steine ohne Genehmigung durch den Grundstückseigentümer oder sonstigen Verfügungsberechtigten zu entfernen.	§ 7 Nr. 2 i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze des Marktes Langquaid vom 01.10.2021 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot Wiesen ohne die Genehmigung durch den Grundstückseigentümer oder Verfügungsberechtigten abweiden zu lassen	§ 7 Nr. 3 i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze des Marktes Langquaid vom 01.10.2021 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot auf nicht dafür vorgesehenen Flächen andere durch die Ausübung von Sport und Spiel zu gefährden oder zu belästigen.	§ 7 Nr. 4 i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze des Marktes Langquaid vom 01.10.2021 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot Sitzmöbel, Tische, Ziergegenstände, Kunst- und Kulturgegenstände zu verändern oder an andere Orte zu verbringen	§ 7 Nr. 5 i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze des Marktes Langquaid vom 01.10.2021 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot der Beschädigung der Anlagen, ihrer Bestandteile und Einrichtungsgegenstände sowie deren Verunreinigung, z.B. durch Wegwerfen oder Liegenlassen von Gegenständen	§ 7 Nr. 6 i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze des Marktes Langquaid vom 01.10.2021 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot des Grillens; ausgenommen auf vom Markt Langquaid durch Beschilderung freigegebenen Flächen	§ 7 Nr. 7 i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze des Marktes Langquaid vom 01.10.2021 in der jeweils gültigen Fassung	x	x

	Verstoß gegen das Verbot des Jagens oder Fangens von Tieren, Ausnehmen oder Zerstören von Vogelnestern und Nistkästen, Beschädigung von Futterhäusern von Singvögeln	§ 7 Nr. 8 i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze des Marktes Langquaid vom 01.10.2021 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot auf öffentlichen Straßen und Plätzen, Parkplätzen und -flächen, in öffentlichen Grünanlagen, Parkanlagen, öffentlichen Kinderspieleinrichtungen, Sportanlagen und dem öffentlichen Schulgelände die Notdurft zu verrichten	§ 7 Nr. 9 i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze des Marktes Langquaid vom 01.10.2021 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Benutzungsverbot von Radio oder Tonwiedergabegeräten, soweit dadurch andere Anlagenbenutzer oder Anwohner belästigt werden könnten; eine Belästigung liegt insbesondere vor, wenn die Lautstärke über ein normales Maß hinaus geht	§ 7 Nr. 10 i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze des Marktes Langquaid vom 01.10.2021 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot Gebäude, Denkmäler und sonstige Bestandteile und Einrichtungen zu besteigen	§ 7 Nr. 11 i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze des Marktes Langquaid vom 01.10.2021 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot Zelte außerhalb von ausgewiesenen Zeltplätzen und Wohnwägen und Wohnmobile außerhalb von ausgewiesenen Plätzen für Wohnwägen/Wohnmobilen aufzustellen	§ 7 Nr. 12 i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze des Marktes Langquaid vom 01.10.2021 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen Nächtigungsverbot	§ 7 Nr. 13 i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze des Marktes Langquaid vom 01.10.2021 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot Waren aller Art, einschließlich Speisen und Getränke zu verkaufen, des Anbietens gewerblicher Leistungen, des Filmens und Fotografierens zu gewerblichen Zwecken, ohne Genehmigung des Grundstückseigentümers oder sonstigen Verfügungsberechtigten und ohne behördlicher gewerblicher Zulassung nach den jeweils geltenden Vorschriften. Ausgenommen davon sind gewerbliche Aufnahmen aus dem privaten Lebensbereich wie z.B. anlässlich von Hochzeiten	§ 7 Nr. 14 i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze des Marktes Langquaid vom 01.10.2021 in der jeweils gültigen Fassung	x	x

	Verstoß gegen das Verbot Feuerstellen zu errichten und zu betreiben	§ 7 Nr. 15 i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze des Marktes Langquaid vom 01.10.2021 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot Flugblätter, Zeitungen sowie sonstige Druckschriften zu verteilen oder anzuschlagen	§ 7 Nr. 16 i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze des Marktes Langquaid vom 01.10.2021 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot in den öffentlichen Grünanlagen und Kinderspieleinrichtungen Kraftfahrzeuge, Kfz.-Anhänger, motorisierte und nichtmotorisierte Zweiräder zur verbringen, bewegen und abzustellen sowie das Reiten darin; ausgenommen hiervon sind Anlagenwege und -flächen, welche durch Beschilderung für den entsprechenden Verkehr freigegeben sind und das Radfahren von Kindern bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	§ 7 Nr. 17 i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze des Marktes Langquaid vom 01.10.2021 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot Anlagen anders zu nutzen, als es für diese im Rahmen ihrer Zweckbestimmung vorgesehen ist	§ 7 Nr. 18 i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze des Marktes Langquaid vom 01.10.2021 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot Sitzmöbel, Tische, Denkmäler, Kunst- und Kulturgegenstände sowie alle anderen Einrichtungsgegenstände (mit Ausnahme der für diese Zweckbestimmung vorgesehene Einrichtungsgegenstände von Skateranlagen) für das Skateboard-, Inline- sowie Zweiradfahren entgegen ihrer Zweckbestimmung zu nutzen, z.B. für Springübungen, etc.	§ 7 Nr. 19 i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze des Marktes Langquaid vom 01.10.2021 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot Kinderspielplätze, Spieleinrichtungen, Spielwiesen, Bolzplätze und Sportanlagen außerhalb der in § 6 Abs. 4 festgelegten Zeiten zu nutzen	§ 7 Nr. 20 i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze des Marktes Langquaid vom 01.10.2021 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot des Aufenthalts auf Spielplätzen von Personen über 14 Jahre; ausgenommen sind Eltern, sonstige Erziehungsberechtigte oder Aufsichtspersonen, die ihre Kinder/Schutzbefohlenen auf die Kinderspielplätze begleiten oder beaufsichtigen	§ 7 Nr. 21 i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze des Marktes Langquaid vom 01.10.2021 in der jeweils gültigen Fassung	x	x

	Verstoß gegen das Verbot des Rauchens von Zigaretten, E-Zigaretten, Shishas und E-Shishas auf Kinderspiel- und Sportanlagen sowie dem öffentlichen Schulgelände	§ 7 Nr. 22 i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze des Marktes Langquaid vom 01.10.2021 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot in den Anlagen Fahnen, Spruchbänder, Dekoration, Werbeträger, etc. anzubringen	§ 7 Nr. 23 i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze des Marktes Langquaid vom 01.10.2021 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot Anlagenteile, Bestandteile, Einrichtungsgegenstände usw. zu beschriften, besprühen oder zu bemalen	§ 7 Nr. 24 i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze des Marktes Langquaid vom 01.10.2021 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot Rennen jeglicher Art mit Kraftfahrzeugen durchzuführen – ausgenommen sind offizielle Sportveranstaltungen, für die eine straßenverkehrsrechtliche Erlaubnis erteilt wurde	§ 7 Nr. 25 i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze des Marktes Langquaid vom 01.10.2021 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot freilaufende Tiere, Vögel, Fische und in Tiergehegen gehaltene Tiere zu füttern	§ 7 Nr. 26 i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze des Marktes Langquaid vom 01.10.2021 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot im Naherholungsgebiet „Marktweiher“ sowie im Regenrückhaltebecken zu baden	§ 7 Nr. 27 i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze des Marktes Langquaid vom 01.10.2021 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot in Grün- und Parkanlagen, öffentlichen Verkehrseinrichtungen, öffentlichen Kinderspielanlagen, öffentlichen Sportanlagen, dem Schulgelände, auf öffentlichen Straßen und Plätzen Hunde mitzuführen, wenn durch deren Verhalten andere Benutzer belästigt, gefährdet oder geschädigt werden oder die Anlage verunreinigt wird	§ 8 Abs. 1 i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 4 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze des Marktes Langquaid vom 01.10.2021 in der jeweils gültigen Fassung	x	x

	Verstoß gegen das Verbot Hunde auf Kinderspielplätzen, Sportanlagen, dem Schulgelände und abgegrenzten Bolzplätzen unangeleint mitzuführen. Die Leinenlänge darf drei Meter nicht überschreiten und muss reißfest sein. Es ist ein schlupfsicheres Halsband zu verwenden. Die den Hund führende Person muss fähig sein, das Tier jederzeit kontrollieren zu können.	§ 8 Abs. 2 i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 4 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze des Marktes Langquaid vom 01.10.2021 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot Hunde innerhalb des Marktplatzes Langquaid unangeleint mitzuführen.	§ 8 Abs. 3 i.V.m. § 8 Abs. 2 S. 2 und S. 3 sowie § 20 Abs. 1 Nr. 4 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze des Marktes Langquaid vom 01.10.2021 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Gebot durch Hunde verursachte Verunreinigungen, umgehend zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen	§ 8 Abs. 4 i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 4 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze des Marktes Langquaid vom 01.10.2021 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot im Bereich von Kinderspielplätzen, sonstigen Kinderspielanlagen, Sportanlagen und auf dem Schulgelände alkoholhaltige Getränke mitzuführen und zu konsumieren	§ 9 Abs. 1 i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 5 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze des Marktes Langquaid vom 01.10.2021 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot im Bereich der sonstigen Anlagen alkoholhaltige Getränke zu konsumieren, wenn durch das Lagern, Niederlassen oder dauerhafte Verweilen zum Zwecke des Alkoholgenusses andere Bürger durch die Lautstärke der Konsumenten oder deren Sozialverhalten gestört werden könnten. Zudem dürfen im Zusammenhang mit dem Alkoholkonsum keine Sitzgelegenheiten und dergleichen aufgestellt und die Anlagen nicht in räumlich ausufernder Weise benutzt werden.	§ 9 Abs. 2 S. 2 und S. 3 i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 6 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze des Marktes Langquaid vom 01.10.2021 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot öffentliche Anlagen sowie den öffentlichen Verkehrsraum durch Liegenlassen oder Wegwerfen von Müll jeglicher Art zu verunreinigen oder dort befindliche Gegenstände zu beschädigen. Anfallender Müll ist entweder umgehend ordnungsgemäß zu entsorgen oder zur Wiedermithnahme zu sammeln.	§ 9 Abs. 3 i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 7 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze des Marktes Langquaid vom 01.10.2021 in der jeweils gültigen Fassung	x	x

	Verstoß gegen das Verbot in öffentlichen Anlagen und im öffentlichen Verkehrsraum durch andere Rechtsvorschriften verbotene berauschende Mittel zu konsumieren	§ 9 Abs. 5 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze des Marktes Langquaid vom 01.10.2021 in der jeweils gültigen Fassung	x	
	Verstoß gegen das Verbot auf öffentlichen Straßen, Plätzen, Parkplätzen und -flächen, Gehwegen usw. sowie Grün-, Erholungs- und Sportanlagen aggressiv bzw. aufdringlich zu betteln	§ 10 Abs. 1 i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 8 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze des Marktes Langquaid vom 01.10.2021 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot des organisierten (gewerblichen) Bettelns	§ 10 Abs. 2 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze des Marktes Langquaid vom 01.10.2021 in der jeweils gültigen Fassung	x	
	Verstoß gegen das Gebot Plakate, Zettel, Schriften und Tafeln nur an zugelassenen Örtlichkeiten in bestimmter Größe und Anzahl anzubringen	§ 11 Abs. 1,2,3,4 i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 9 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze des Marktes Langquaid vom 01.10.2021 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen die Gebot Plakate und Plakatständer für Wahlen-, Volks- und Bürgerbegehren sowie Volks- und Bürgerentscheiden nur bis zu zwei Monate vor dem jeweiligen Ereignis anzubringen/aufzustellen.	§ 11 Abs. 6 i.V.m. § 11 Abs. 1,2,3,4 und § 20 Abs. 1 Nr. 9 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze des Marktes Langquaid vom 01.10.2021 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Gebot Plakate, Zettel, Schriften und Tafeln nur nach vorheriger Erlaubnis des Marktes Langquaid aufzustellen/anzuschlagen.	§ 11 Abs. 7, 1 u. 6 i.V.m. § 20 Abs. 1 Nrn. 9 u. 10 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze des Marktes Langquaid vom 01.10.2021 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Gebot Plakate, Zettel, Schriften und Tafeln binnen einer Woche nach dem Ereignis zu entfernen.	§ 11 Abs. 8 i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 11 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze des Marktes Langquaid vom 01.10.2021 in der jeweils gültigen Fassung	x	x

	Verstoß gegen das Verbot auf öffentlichen Straßen, Wegen, Geh- und Radwegen, Plätzen, Ortsdurchfahrten von Staats- und Kreisstraßen, Parkplätzen und -flächen sowie Grün- Erholungs- und Sportanlagen eine Sondernutzung ohne Erlaubnis des Marktes Langquaid durchzuführen.	§ 12 Abs. 1 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze des Marktes Langquaid vom 01.10.2021 in der jeweils gültigen Fassung	x	
	Verstoß gegen das Verbot Erweiterungen, Änderungen oder Überlassungen von Sondernutzungen an Dritte ohne entsprechende Erlaubnis.	§ 12 Abs. 2 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze des Marktes Langquaid vom 01.10.2021 in der jeweils gültigen Fassung	x	
	Verstoß gegen das Verbot auf öffentlichen Straßen, Wegen, Geh- und Radwegen, Plätzen, Ortsdurchfahrten von Staats- und Kreisstraßen, Parkplätzen und -flächen sowie Grün- Erholungs- und Sportanlagen und deren Bestandteilen und Einrichtungen über die jeweils genehmigte erlaubnispflichtige Benutzungsart hinaus Nutzungen vorzunehmen.	§ 12 Abs. 3 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze des Marktes Langquaid vom 01.10.2021 in der jeweils gültigen Fassung	x	
	Verstoß gegen das Verbot einer Benutzung von öffentlichen Straßen, Wegen, Geh- und Radwegen, Plätzen, Ortsdurchfahrten von Staats- und Kreisstraßen, Parkplätzen und -flächen sowie Grün- Erholungs- und Sportanlagen ohne Vorliegen der entsprechenden Erlaubnis.	§ 12 Abs. 5 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze des Marktes Langquaid vom 01.10.2021 in der jeweils gültigen Fassung	x	
	Verstoß gegen die Auflagen und die zeitliche Befristung in einer erteilten Erlaubnis oder Ausnahmegenehmigung	§ 15 Abs. 3 und Abs. 7 i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 10 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze des Marktes Langquaid vom 01.10.2021 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Gebot Beschädigungen und Verunreinigungen ohne Aufforderung unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen, welche durch Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung oder auf sonstige Art und Weise auf öffentlichen Straßen, Wegen, Geh- und Radwegen, Plätzen, Ortsdurchfahrten von Staats- und Kreisstraßen, Parkplätzen und -flächen sowie Grün- Erholungs- und Sportanlagen und deren Bestandteilen und Einrichtungen verursacht wurden	§ 16 Abs. 1 i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 11 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze des Marktes Langquaid vom 01.10.2021 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen Vollzugsanordnungen der zuständigen Dienststellen und der von der Gemeinde beauftragten Personen	§ 17 Abs. 2 i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 12 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze des Marktes Langquaid vom 01.10.2021 in der jeweils gültigen Fassung	x	x

	Verstoß gegen das Gebot einem Platzverweis nachzukommen. Dieser kann durch die Polizei, die Gemeinde und von zur Überwachung dieser Satzung beauftragten Behörden ausgesprochen werden	§ 19 Abs. 1 i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 13 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze des Marktes Langquaid vom 01.10.2021 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen ein angeordnetes Aufenthalts- oder Betretungsverbot	§ 19 Abs. 2 i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 14 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze des Marktes Langquaid vom 01.10.2021 in der jeweils gültigen Fassung	x	x

Regierungsbezirk Niederbayern				
Kreisangehörige Gemeinden:				
Gemeinde Saal a.d.Donau				
Vollzug kommunaler Satzungen				
	Verstoß gegen das Verbot Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, das Schulgelände sowie sonstige Anlagen und Bereiche, einzelne Teile oder Einrichtungen davon, während einer Benutzungssperre zu benutzen	§§ 5, 2, 3 i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 1 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze der Gemeinde Saal a.d.Donau vom 01.02.2022 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot als Benutzer der Grünanlagen, Kinderspielanlagen, sonstige Anlagen und Bereiche andere Nutzer durch sein Verhalten zu gefährden, schädigen, oder mehr als nach den Umständen vermeidbar zu behindern oder zu belästigen	§ 6 Abs. 1, §§ 2, 3 i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 2 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze der Gemeinde Saal a.d.Donau vom 01.02.2022 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot als Benutzer der in der Satzung aufgeführten Anlagen, ihrer Bestandteile und Einrichtungen diese zu beschädigen oder zu verunreinigen	§ 6 Abs. 2, §§ 2, 3 i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 2 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze der Gemeinde Saal a.d.Donau vom 01.02.2022 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot Kinderspielplätze und deren Einrichtungen als Person über 14 Jahre zu benutzen. Dies gilt nicht, wenn durch die Gemeinde Saal a.d.Donau mittels Beschilderung eine andere Altersgrenze bestimmt wird	§ 6 Abs. 3 i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 2 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze der Gemeinde Saal a.d.Donau vom 01.02.2022 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot Kinderspielplätze, Spieleinrichtungen, Spielwiesen, Bolzplätze sowie den Bikepark außerhalb der Zeit von 08:00 – 21:00 Uhr zu benutzen. Dies gilt nicht, wenn durch die Gemeinde Saal a.d.Donau mittels Beschilderung eine andere Nutzungszeit festgelegt ist	§ 6 Abs. 4 i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 2 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze der Gemeinde Saal a.d.Donau vom 01.02.2022 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot Pflanzbeete und besonders gekennzeichnete Flächen zu betreten	§ 7 Nr. 1 i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze der Gemeinde Saal a.d.Donau vom 01.02.2022 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot Pflanzen oder Pflanzenbestandteile abzumähen oder zu entfernen oder Sand, Erde oder Steine ohne Genehmigung durch den Grundstückseigentümer oder sonstigen Verfügungsberechtigten zu entfernen	§ 7 Nr. 2 i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze der Gemeinde Saal a.d.Donau vom 01.02.2022 in der jeweils gültigen Fassung	x	x

	Verstoß gegen das Verbot Wiesen ohne die Genehmigung durch den Grundstückseigentümer oder Verfügungsberechtigten abweiden zu lassen	§ 7 Nr. 3 i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze der Gemeinde Saal a.d.Donau vom 01.02.2022 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot auf nicht dafür vorgesehenen Flächen andere durch die Ausübung von Sport und Spiel zu gefährden oder zu belästigen	§ 7 Nr. 4 i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze der Gemeinde Saal a.d.Donau vom 01.02.2022 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot Sitzmöbel, Tische, Ziergegenstände, Kunst- und Kulturgegenstände zu verändern oder an andere Orte zu verbringen	§ 7 Nr. 5 i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze der Gemeinde Saal a.d.Donau vom 01.02.2022 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot der Beschädigung der Anlagen, ihrer Bestandteile und Einrichtungsgegenstände sowie deren Verunreinigung, z.B. durch Wegwerfen oder Liegenlassen von Gegenständen	§ 7 Nr. 6 i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze der Gemeinde Saal a.d.Donau vom 01.02.2022 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot des Grillens; ausgenommen auf von der Gemeinde Saal a.d.Donau durch Beschilderung freigegebenen Flächen	§ 7 Nr. 7 i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze der Gemeinde Saal a.d.Donau vom 01.02.2022 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot des Jagens oder Fangens von Tieren, Ausnehmen oder Zerstören von Vogelnestern und Nistkästen, Beschädigung von Futterhäusern von Singvögeln	§ 7 Nr. 8 i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze der Gemeinde Saal a.d.Donau vom 01.02.2022 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot auf öffentlichen Straßen und Plätzen, Parkplätzen und –flächen, in öffentlichen Grünanlagen, Parkanlagen, öffentlichen Kinderspieleinrichtungen, Sportanlagen und dem öffentlichen Schulgelände die Notdurft zu verrichten	§ 7 Nr. 9 i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze der Gemeinde Saal a.d.Donau vom 01.02.2022 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Benutzungsverbot von Radio oder Tonwiedergabegeräten, soweit dadurch andere Anlagenbenutzer oder Anwohner belästigt werden könnten; eine Belästigung liegt insbesondere vor, wenn die Lautstärke über ein normales Maß hinaus geht	§ 7 Nr. 10 i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze der Gemeinde Saal a.d.Donau vom 01.02.2022 in der jeweils gültigen Fassung	x	x

	Verstoß gegen das Verbot Gebäude, Denkmäler und sonstige Bestandteile und Einrichtungen zu besteigen	§ 7 Nr. 11 i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze der Gemeinde Saal a.d.Donau vom 01.02.2022 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot Zelte außerhalb von ausgewiesenen Zeltplätzen und Wohnwägen und Wohnmobile außerhalb von ausgewiesenen Plätzen für Wohnwägen/Wohnmobilen aufzustellen	§ 7 Nr. 12 i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze der Gemeinde Saal a.d.Donau vom 01.02.2022 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen Nächtigungsverbot	§ 7 Nr. 13 i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze der Gemeinde Saal a.d.Donau vom 01.02.2022 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot Waren aller Art, einschließlich Speisen und Getränke zu verkaufen, des Anbietens gewerblicher Leistungen, des Filmens und Fotografierens zu gewerblichen Zwecken, ohne Genehmigung des Grundstückseigentümers oder sonstigen Verfügungsberechtigten und ohne behördlicher gewerberechtlicher Zulassung nach den jeweils geltenden Vorschriften. Ausgenommen sind die genannten Tätigkeiten im Zusammenhang mit Vereinsaktivitäten der in der Gemeinde ansässigen Vereine auf dem Gelände der Sportanlage Lindenstraße 30 in Saal a.d.Donau, sowie gewerbliche Aufnahmen aus dem privaten Lebensbereich wie z. B. anlässlich von Hochzeiten;	§ 7 Nr. 14 i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze der Gemeinde Saal a.d.Donau vom 01.02.2022 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot Flugblätter, Zeitungen sowie sonstige Druckschriften zu verteilen oder anzuschlagen	§ 7 Nr. 16 i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze der Gemeinde Saal a.d.Donau vom 01.02.2022 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot Feuerstellen zu errichten und zu betreiben	§ 7 Nr. 15 i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze der Gemeinde Saal a.d.Donau vom 01.02.2022 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot in den öffentlichen Grünanlagen und Kinderspieleinrichtungen	§ 7 Nr. 17 i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen,	x	x

	Kraftfahrzeuge, Kfz.-Anhänger, motorisierte und nichtmotorisierte Zweiräder zur verbringen, bewegen und abzustellen sowie das Reiten darin; ausgenommen hiervon sind Anlagenwege und – flächen, welche durch Beschilderung für den entsprechenden Verkehr freigegeben sind und das Radfahren von Kindern bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze der Gemeinde Saal a.d.Donau vom 01.02.2022 in der jeweils gültigen Fassung		
	Verstoß gegen das Verbot Anlagen anders zu nutzen, als es für diese im Rahmen ihrer Zweckbestimmung vorgesehen ist	§ 7 Nr. 18 i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze der Gemeinde Saal a.d.Donau vom 01.02.2022 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot Sitzmöbel, Tische, Denkmäler, Kunst- und Kulturgegenstände sowie alle anderen Einrichtungsgegenstände (mit Ausnahme der für diese Zweckbestimmung vorgesehene Einrichtungsgegenstände von Skateranlagen) für das Skateboard-, Inline- sowie Zweiradfahren entgegen ihrer Zweckbestimmung zu nutzen, z.B. für Springübungen, etc	§ 7 Nr. 19 i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze der Gemeinde Saal a.d.Donau vom 01.02.2022 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot Kinderspielplätze, Spieleinrichtungen, Spielwiesen, Bolzplätze und Sportanlagen außerhalb der in § 6 Abs. 4 festgelegten Zeiten zu nutzen	§ 7 Nr. 20 i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze der Gemeinde Saal a.d.Donau vom 01.02.2022 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot des Aufenthalts auf Spielplätzen von Personen über 14 Jahre; ausgenommen sind Eltern, sonstige Erziehungsberechtigte oder Aufsichtspersonen, die ihre Kinder/Schutzbefohlenen auf die Kinderspielplätze begleiten oder beaufsichtigen	§ 7 Nr. 21 i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze der Gemeinde Saal a.d.Donau vom 01.02.2022 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot des Rauchens von Zigaretten, E-Zigaretten, Shishas und E-Shishas auf Kinderspiel- und Sportanlagen sowie dem öffentlichen Schulgelände	§ 7 Nr. 22 i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze der Gemeinde Saal a.d.Donau vom 01.02.2022 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot in den Anlagen Fahnen, Spruchbänder, Dekoration, Werbeträger, etc. anzubringen	§ 7 Nr. 23 i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze der Gemeinde Saal a.d.Donau vom 01.02.2022 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot Anlagenteile, Bestandteile, Einrichtungsgegenstände usw. zu beschriften, besprühen oder zu bemalen	§ 7 Nr. 24 i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und	x	x

		öffentliche Straßen und Plätze der Gemeinde Saal a.d.Donau vom 01.02.2022 in der jeweils gültigen Fassung		
	Verstoß gegen das Verbot Rennen jeglicher Art mit Kraftfahrzeugen durchzuführen – ausgenommen sind offizielle Sportveranstaltungen, für die eine straßenverkehrsrechtliche Erlaubnis erteilt wurde	§ 7 Nr. 25 i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze der Gemeinde Saal a.d.Donau vom 01.02.2022 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot in Grün- und Parkanlagen, öffentlichen Verkehrseinrichtungen, öffentlichen Kinderspielanlagen, öffentlichen Sportanlagen, dem Schulgelände, auf öffentlichen Straßen und Plätzen Hunde mitzuführen, wenn durch deren Verhalten andere Benutzer belästigt, gefährdet oder geschädigt werden oder die Anlage verunreinigt wird	§ 8 Abs. 1 i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 4 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze der Gemeinde Saal a.d.Donau vom 01.02.2022 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot Hunde in Grünanlagen unangeleint mitzuführen. Die Leinenlänge darf 1,5 Meter nicht überschreiten.	§ 8 Abs. 2 i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 4 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze der Gemeinde Saal a.d.Donau vom 01.02.2022 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot Hunde auf Kinderspielplätzen und abgegrenzten Bolzplätzen mitzuführen.	§ 8 Abs. 3 i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 4 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze der Gemeinde Saal a.d.Donau vom 01.02.2022 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Gebot durch Hunde verursachte Verunreinigungen, umgehend zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen	§ 8 Abs. 4 i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 4 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze der Gemeinde Saal a.d.Donau vom 01.02.2022 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot im Bereich von Kinderspielplätzen, sonstigen Kinderspielanlagen, Sportanlagen und auf dem Schulgelände alkoholhaltige Getränke mitzuführen und zu konsumieren (ausgenommen Vereinsaktivitäten Gelände Sportanlage Lindenstraße 30)	§ 9 Abs. 1 u. 6 i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 5 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze der Gemeinde Saal a.d.Donau vom 01.02.2022 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot im Bereich der sonstigen Anlagen alkoholhaltige Getränke zu konsumieren, wenn durch das Lagern, Niederlassen oder dauerhafte Verweilen zum Zwecke des Alkoholgenusses andere Bürger durch die Lautstärke der Konsumenten oder deren	§ 9 Abs. 2 S. 2 und S. 3 i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 6 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze der Gemeinde Saal a.d.Donau vom 01.02.2022 in der jeweils gültigen Fassung	x	x

	Sozialverhalten gestört werden könnten. Zudem dürfen im Zusammenhang mit dem Alkoholkonsum keine Sitzgelegenheiten und dergleichen aufgestellt und die Anlagen nicht in räumlich ausufernder Weise benutzt werden.			
	Verstoß gegen das Verbot öffentliche Anlagen sowie den öffentlichen Verkehrsraum durch Liegenlassen oder Wegwerfen von Müll jeglicher Art zu verunreinigen oder dort befindliche Gegenstände zu beschädigen. Anfallender Müll ist entweder umgehend ordnungsgemäß zu entsorgen oder zur Wiedermithnahme zu sammeln.	§ 9 Abs. 3 i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 7 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze der Gemeinde Saal a.d.Donau vom 01.02.2022 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot in öffentlichen Anlagen und im öffentlichen Verkehrsraum durch andere Rechtsvorschriften verbotene berauschende Mittel zu konsumieren	§ 9 Abs. 5 i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 7 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze der Gemeinde Saal a.d.Donau vom 01.02.2022 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot auf öffentlichen Straßen, Plätzen, Parkplätzen und –flächen, Gehwegen usw. sowie Grün-, Erholungs- und Sportanlagen aggressiv bzw. aufdringlich zu betteln	§ 10 Abs. 1 i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 8 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze der Gemeinde Saal a.d.Donau vom 01.02.2022 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot des organisierten (gewerblichen) Bettelns	§ 10 Abs. 2 i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 8 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze der Gemeinde Saal a.d.Donau vom 01.02.2022 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Gebot Plakate, Zettel, Schriften und Tafeln nur an zugelassenen Örtlichkeiten in bestimmter Größe und Anzahl anzubringen	§ 11 Abs. 1,2,3,4 i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 9 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze der Gemeinde Saal a.d.Donau vom 01.02.2022 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Gebot Plakate und Plakatstände für Wahlen-, Volks- und Bürgerbegehren sowie Volks- und Bürgerentscheiden nur bis zu zwei Monate vor dem jeweiligen Ereignis anzubringen/aufzustellen.	§ 11 Abs. 5 i.V.m § 20 Abs. 1 Nr. 9 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze der Gemeinde Saal a.d.Donau vom 01.02.2022 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Gebot Plakate, Zettel, Schriften und Tafeln nur nach vorheriger Erlaubnis der Gemeinde Saal a.d.Donau aufzustellen/anzuschlagen.	§ 11 Abs. 1 u. 6 i.V.m. § 20 Abs. 1 Nrn. 9 u. 10 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und	x	x

		öffentliche Straßen und Plätze der Gemeinde Saal a.d.Donau vom 01.02.2022 in der jeweils gültigen Fassung		
	Verstoß gegen das Gebot Plakate, Zettel, Schriften und Tafeln binnen einer Woche nach dem Ereignis zu entfernen.	§ 11 Abs. 7 i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 10 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze der Gemeinde Saal a.d.Donau vom 01.02.2022 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot auf öffentlichen Straßen, Wegen, Geh- und Radwegen, Plätzen, Ortsdurchfahrten von Staats- und Kreisstraßen, Parkplätzen und –flächen sowie Grün- Erholungs- und Sportanlagen eine Sondernutzung ohne Erlaubnis der Gemeinde Saal a.d.Donau durchzuführen.	§ 12 Abs. 1 i.V.m. §20 Abs. 1 Nr. 11 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze der Gemeinde Saal a.d.Donau vom 01.02.2022 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot Erweiterungen, Änderungen oder Überlassungen von Sondernutzungen an Dritte ohne entsprechende Erlaubnis.	§ 12 Abs. 2 i. V.m. §20 Abs. 1 Nr. 11 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze der Gemeinde Saal a.d.Donau vom 01.02.2022 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Gebot Beschädigungen und Verunreinigungen ohne Aufforderung unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen, welche durch Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung oder auf sonstige Art und Weise auf öffentlichen Straßen, Wegen, Geh- und Radwegen, Plätzen, Ortsdurchfahrten von Staats- und Kreisstraßen, Parkplätzen und –flächen sowie Grün- Erholungs- und Sportanlagen und deren Bestandteilen und Einrichtungen verursacht wurden	§ 16 Abs. 1 i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 12 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze der Gemeinde Saal a.d.Donau vom 01.02.2022 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen Vollzugsanordnungen der zuständigen Dienststellen und der von der Gemeinde beauftragten Personen	§ 17 Abs. 2 i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 13 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze der Gemeinde Saal a.d.Donau vom 01.02.2022 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Gebot einem Platzverweis nachzukommen. Dieser kann durch die Polizei, die Gemeinde und von zur Überwachung dieser Satzung beauftragten Behörden ausgesprochen werden	§ 19 Abs. 1 i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 14 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze der Gemeinde Saal a.d.Donau vom 01.02.2022 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen ein angeordnetes Aufenthalts- oder Betretungsverbot	§ 19 Abs. 2 i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 15 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze der Gemeinde Saal a.d.Donau vom 01.02.2022 in der jeweils gültigen Fassung	x	x

